

MINISTERE DES TRANSPORTS

-----  
Direction des Routes et de la Circulation Routière  
Sous-Direction de la Réglementation des Véhicules  
208, rue Raymond Losserand - 75014 PARIS

-----  
Communication concernant l'homologation d'un  
type de feu-arrière brouillard en application  
du règlement n° 38

-----  
N° d'homologation : B E<sub>2</sub> 00 166

- 1 - Marque de fabrique ou de commerce : HELLA 2NE 003 315
- 2 - Nom du fabricant : WESTFALISCHE METALL INDUSTRIE - Lippstadt - R.F.A
- 3 - Eventuellement, nom de son représentant : HELLA FRANCE S.A.
- 4 - Adresse : 11, avenue Einstein "le Coudray" 93 155 LE-BLANC-MESNIL
- 5 - Catégorie de la lampe : P 25-1 - 21 watts
- 6 - Présenté à l'homologation le : 30 octobre 1978
- 7 - Service technique chargé des essais d'homologation : union technique  
de l'automobile, du motocycle et du cycle
- 8 - Date du procès-verbal délivré par ce service : 28 décembre 1978
- 9 - Numéro du procès-verbal délivré par ce service : 78 14 11 12 380
- 10 - L'homologation est accordée : 20 février 79
- 11 - Lieu : PARIS
- 12 - Date : 20 février 79

14 - Le dessin n° 2NE 003 315, ci-joint indique les caractéristiques et les conditions géométriques de montage du feu arrière brouillard sur le véhicule, ainsi que l'axe de référence et le centre de référence du feu arrière brouillard.

13 - Par délégation :  
Pour LE DIRECTEUR DES ROUTES ET  
DE LA CIRCULATION ROUTIERE  
L'Ingénieur en Chef des Mines  
Chargé de la Sous-Direction



B. GAUVIN



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 8486

für die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten

Typ 2NE 003 315

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I S. 782) wird der Firma

Westfälische Metall Industrie KG  
Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

F

e1

8486

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der 'Richtlinie des Rates vom 28.06.1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger' (77/538/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 220 Seite 60) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten für links- und rechtsseitigen Anbau, Typ 2NE 003 315, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und zusätzlich mit fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vorstehend zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.2. bis 4.6. des Anhanges II der Richtlinie des Rates vom 28.06.1977 (77/538/EWG) entsprechen muß, sowie die Fabrik- oder Handelsmarke sind auf der Abschlußscheibe der Leuchten gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung 'P25-1' für die in den Leuchten zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Außerdem darf die zutreffende Leistungsaufnahme der zu verwendenden Glühlampe zusätzlich angegeben werden.

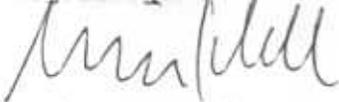
Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze und gegebenenfalls nach Anlage A zu erfolgen.

Anbauskizzen und Anlage A sind mitzuliefern.

Flensburg, den 20. Juli 1979

Im Auftrag  
Degenhardt

Beglaubigt:



Regierungsassistent

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten  
des Lichttechnischen Instituts  
der Universität Karlsruhe  
vom 23.01.1979
- 1 Anlage A vom 21.12.1978
- 1 Skizze vom 20.12.1978





Typbezeichnung: 2NE 003 315

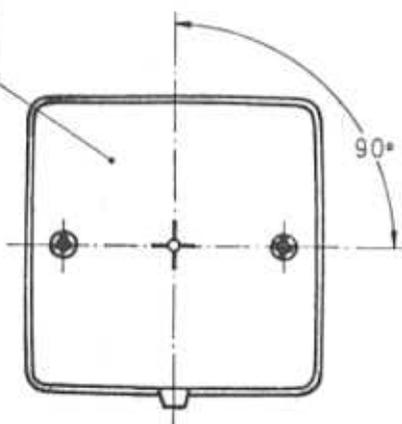
Gehört zur ABG Nr.: 8 4 8 6

Anbauanweisung Nr.:

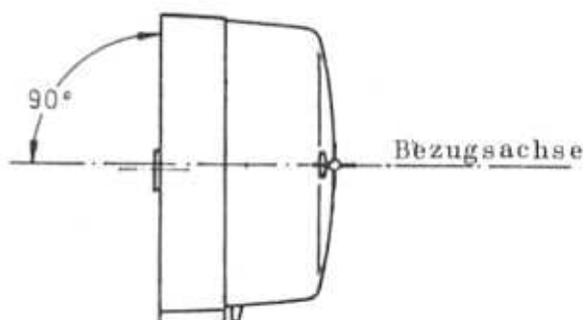
Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge  
Glühlampentyp: P 25-1

Platz für  
EG-Prüfzeichen

Ansicht von vorn



Ansicht von der Seite

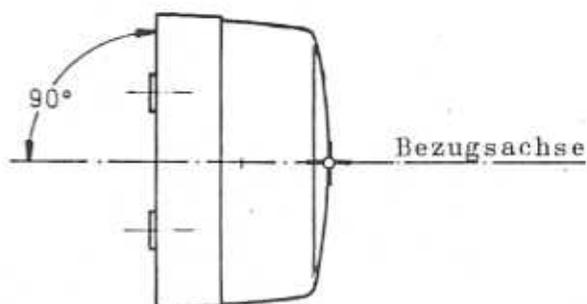


⊕ = Bezugspunkt (siehe Markierung auf der Abschlußscheibe)

Bezugsachse:

Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Ansicht von oben



Anlage zum Gutachten vom: 23. Jan. 1979

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

*H. P. ...*

20.12.78



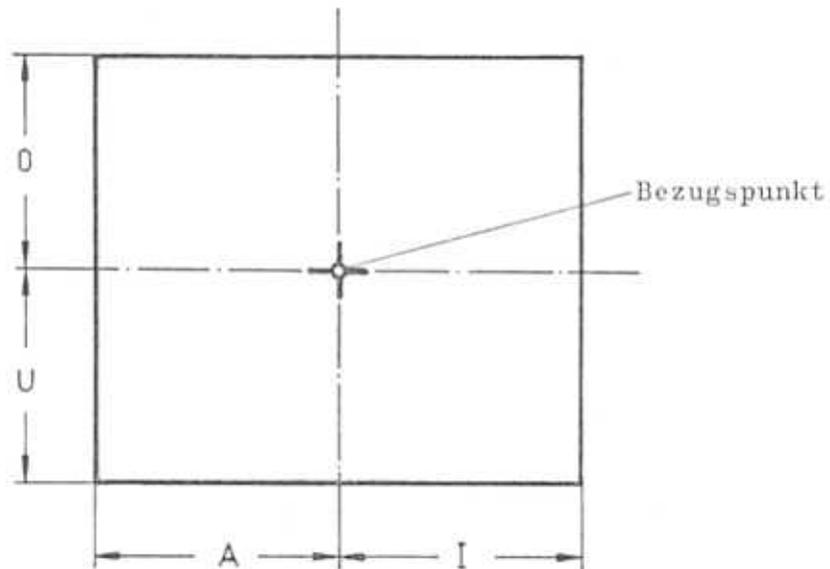
Gehört zu Gerät Typ: 2NE 003 315

Anlage A

Gehört zur ABG Nr.: 8 4 8 6

Anbauanweisung Nr.:

Bestimmung der Grenzen der leuchtenden Fläche einer Leuchte gemäß den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften "Anbau von Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen" nach 76/756/EWG, Anhang I, Absatz 1.6.2.



Funktion	obere Grenze (O) mm	untere Grenze (U) mm	äußere Grenze (A) mm	innere Grenze (I) mm
Nebelschlußleuchte	18	35	34	34

Anlage zum Gutachten vom: 23. Jan. 1979

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

21.12.78

Westfälische Metall Industrie KG · Hueck &amp; Co · Lippstadt

**Lichttechnisches Institut**

der Universität Karlsruhe  
Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen

Anlage zum Gutachten  
vom 23. Januar 1979  
M e ß p r o t o k o l l  
Prüfnummer 8486/1

**Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge, Typ. 2NE 003 315**

Gehört zur  
ABC-Nr. 8486

~~als Bestandteil~~ \_\_\_\_\_

der Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.  
4780 Lippstadt

Farbe des austretenden Lichtes: rot in Ordnung

Bestückung: Glühlampe ECE: P 25 - 1

Meßwerte bei Normalanbau, geprüft nach Richtlinie des Rates Nr. 77/538/EWG vom 28. Juni 1977

Muster	v <sup>1)</sup> \ H <sup>2)</sup>	Lichtstärke in cd für die Ausstrahlungswinkel		
		- 10°	0°	+ 10°
I	+ 5°		210	
	0°	180	205	183
	- 5°		175	
II	+ 5°		191	
	0°	167	209	206
	- 5°		164	
Sollwerte mindestens		150		

<sup>1)</sup> v = vertikal;

<sup>2)</sup> H = horizontal;

Im übrigen werden die Mindestlichtstärken in den geforderten Ausstrahlungsbereichen an keiner Stelle unterschritten.

Die höchstzulässige Lichtstärke von 300 cd wird in keiner Richtung überschritten.

Die wirksame Fläche beträgt ca. 55 cm<sup>2</sup>; maximal zulässig 140 cm<sup>2</sup>.

Für die Richtigkeit:

Pollock

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter  
gez.

I.V. Dr. Pollack



## Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. K 8486

für die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten

Typ 2NE 003 315

Auf Grund des § 22 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15. 11. 1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 4780 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

WM K 8486

Dieses von Amts wegen zugeweilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeweilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO vom 5. 7. 1973" (Verkehrsblatt 1973 S. 558 ff.) aufgeführt sind.

Die Kraftfahrzeug-Nebelschlußleuchten, Typ 2NE 003 315, dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit Befestigungsmitteln oder ohne solche,
- mit unterschiedlichen Mitteln zur Befestigung der Leuchte am Fahrzeug und zur Verbindung einzelner Leuchtenteile miteinander ohne Beeinträchtigung der Wirkung,
- mit geringfügig unterschiedlicher Ausbildung und Formgebung der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile bei grundsätzlich gleicher Bauart,
- mit unterschiedlichen Kabelsätzen, -zuführungen und -anschlüssen,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung und Farbe der lichttechnisch unwirksamen Leuchtenteile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff für die lichttechnisch nicht wirksamen Teile bei gleicher Güte,
- mit unterschiedlicher Glühlampenhalterung, jedoch ohne Änderung der Glühlampenlage,
- mit unterschiedlicher Kontaktgebung.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen und fremden Firmenzeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens  $\forall\forall\forall$  K 8486 nicht beeinträchtigt werden.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Leistungsaufnahme der in den Leuchten zu verwendenden Glühlampe anzugeben.



Der Anbau der Leuchten hat nach anliegender Skizze zu erfolgen.

Anbauskizzen sind mitzuliefern.

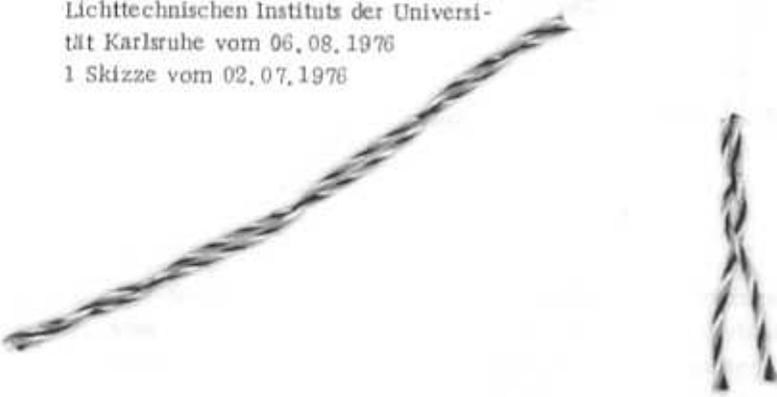
Flensburg, den 26. August 1976  
Im Auftrag  
Reuthe

Beglaubigt:

*Erich*  
Regierungssekretär

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des  
Lichttechnischen Instituts der Universi-  
tät Karlsruhe vom 06.08.1976
- 1 Skizze vom 02.07.1976



für Nebelschlußleuchten gemäß der 13. Ausnahmereordnung  
zur StVZO

K 8486 03

Anlage zum Gutachten vom: **6. August 1976** ..... über Nebelschlußleuchten  
in Kombination mit: ..... **o h n e** .....  
Typ: ..... **2NE 003 315** .....  
der Firma: ..... **Westfälische Metall Industrie KG Hueck & Co.** .....  
in: ..... **Lippstadt** .....  
Verwendungszweck: ..... **für Kraftfahrzeuge** .....  
Farbe des austretenden Lichtes: **r o t** , in Ordnung.  
Bestückung: Glühlampe ..... **RL 21 W DIN 72 601** .....

Meßwerte bei Normalanbau:

Muster	Lichtstärke in cd für die Ausstrahlungswinkel H <sup>2)</sup>			Normalrichtung H = V = 0°
	V <sup>1)</sup>	- 10°	+ 10°	
I	+ 5°	153	159	194
	- 5°	152	161	
II	+ 5°	161	155	202
	- 5°	161	157	
Sollwerte mindestens		150		150

1) V = vertikal;

2) H = horizontal;

Im übrigen werden die Mindestlichtstärken in den geforderten Ausstrahlungsbereichen an keiner Stelle unterschritten.

Die höchstzulässige Lichtstärke von 300 cd wird in keiner Richtung überschritten.

Die wirksame Fläche beträgt ..... **ca. 55** cm<sup>2</sup>; maximal zulässig 140 cm<sup>2</sup>.

Für die Richtigkeit

*Falles*  
.....

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter **gez.**

**Dr. Behrens**



Typbezeichnung: 2NE 003 315

Gehört zur ABG Nr.: K 8486

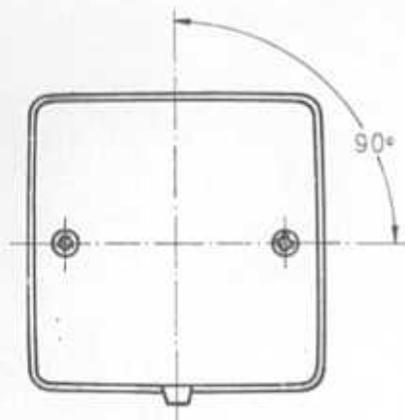
Anbauanweisung Nr.:

Verwendungsart: Nebelschlußleuchte für Kraftfahrzeuge.

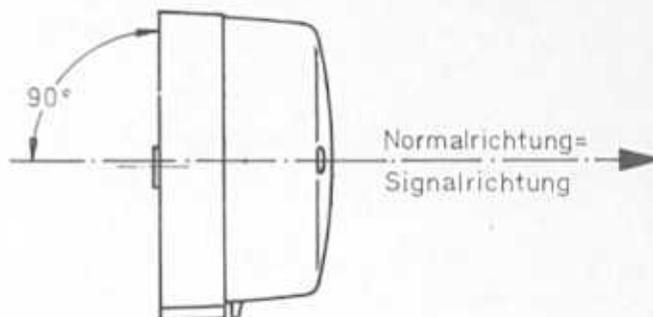
Glühlampe: RL 21 Watt, DIN 72601.

K 8486 04

Ansicht von vorn

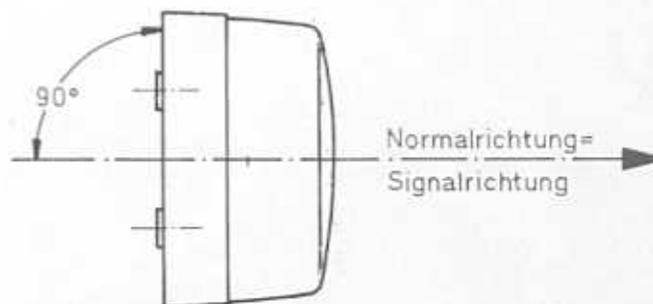


Ansicht von der Seite



**Normalrichtung = Signalrichtung:**  
Parallel zur Fahrzeuglängsachse und parallel zur Fahrbahn.

Ansicht von oben



Anlage zum Gutachten vom: - 6. Aug. 1976

Prüfstelle für lichttechnische  
Einrichtungen an Fahrzeugen  
Der Prüfstellenleiter

2. 7. 1976

Leuchte bei mehrspurigen Fahrzeugen an der linken Fahrzeugrückseite mindestens 100 mm von der linken Bremsleuchte entfernt anbringen. Lichtaustrittsfläche (oberer Rand) höchstens 800 mm über der Fahrbahn.

Die Einschaltung der Leuchte muß durch eine grün leuchtende Lampe für Dauerlicht im Blickfeld des Fahrzeugführers angezeigt werden. Bei Krafträdern und Zugmaschinen mit offenem Führersitz kann die Einschaltung durch Stellung des Schalters angezeigt werden.